

**Von:** Pieper, Benjamin (VM) <

**Gesendet:** Donnerstag, 11. März 2021 16:09

**An:** KLIMA Jochen Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU; Rauscher, Christian IDFS

**Cc:** Schultheiß, Christina (VM)

**Betreff:** Fahreignungsseminare

Sehr geehrte Herren,

im Nachgang zu unseren Hinweisen vom 8. März 2021 zu den Vorgaben der Corona-Verordnung möchten wir unsere Hinweise im Zusammenhang mit Fahreignungsseminaren (§ 4a Straßenverkehrsgesetz und § 42 Fahrerlaubnis-Verordnung) präzisieren:

*Fahreignungsseminare bestehen aus zwei Teilmaßnahmen. Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme erfolgt entweder als Einzelmaßnahme oder in einer Gruppe bis zu sechs Personen (§ 42 Absatz 2 Satz 5 Fahrerlaubnis-Verordnung). Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme erfolgt als Einzelmaßnahme (§ 42 Absatz 6 Satz 3 Fahrerlaubnis-Verordnung).*

*Erfolgt ein Fahreignungsseminar in Form einer Einzelmaßnahme (nur Kursleiter mit einem Teilnehmer) liegt nach Einschätzung des Verkehrsministeriums keine Veranstaltung im Sinne des § 10 Absatz 5 Corona-Verordnung vor, es nimmt eine Einzelperson teil, keine Gruppe. Insofern unterliegt nach unserer Einschätzung ein Fahreignungsseminar als Einzelmaßnahme nicht den Regelungen des § 1b Absatz 1 Corona-Verordnung und wäre nach dieser Vorschrift nicht untersagt. Hingegen kann die verkehrspädagogische Teilmaßnahme in einer Gruppe bis zu sechs Personen nicht stattfinden, da dies eine Veranstaltung im Sinne des § 10 Absatz 5 Corona-Verordnung darstellt und somit nach § 1b Absatz 1 Corona-Verordnung derzeit untersagt ist.*

*Aufgrund der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz empfehlen wir jedoch dringend, auch vor einer Durchführung eines Fahreignungsseminars als Einzelmaßnahme mit der zuständigen Behörde vor Ort (Ortspolizeibehörde bzw. Gesundheitsamt, je nach Inzidenzwert im jeweiligen Stadt-/Landkreis) abzuklären, ob dort unsere Einschätzung geteilt wird und ein Fahreignungsseminar in Form der Einzelmaßnahme als zulässig angesehen wird.*

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper

Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr

Baden-Württemberg